

## Bericht

der

- Commission des Ständeraths, betreffend die Petition mehrerer  
Gemeinden aus dem Rheinthal, bezüglich Vertheilung der  
Liebesgaben für die Wasserbeschädigten.

(Vom 8. Juli 1869.)

---

### Tit. I

Von 5 Gemeinden aus dem Rheinthal, Kt. St. Gallen, wurde eine Petition an die h. Bundesversammlung gerichtet, dahin gehend, es möchte dieselbe beschließen:

Die Schlussnahme der eidgenössischen Commission für Repartition der geflossenen Hülfsgelder: „es solle eine Million Franken und die nach dem 2. April dieses Jahres gefallenen Beiträge aus der allgemeinen Liebesgaben-Cassa für Gründung eines Separatfonds zu zweckmäßigen Schutzbauten ausgeschieden werden“ sei aufgehoben, und es habe die Gesamtsumme der gefallenen Hülfsgelder in die Vertheilung zu fallen.

Die Commission untersuchte diese Frage hauptsächlich von einem formellen Standpunkte aus und fragte sich, ob diese Angelegenheit in den Bereich der eidgenössischen Räte gehöre und ob die Bundesversammlung competent sei, in dieser Sache zu entscheiden. — Wir bemerken hier vorläufig, daß der Bundesrath mit Schreiben vom 23. Juni abhin den Petenten erklärt hat, daß er in dieser Frage weder sich selbst noch die Bundesversammlung für zuständig erachten könne, daß er es ihnen aber freistelle, sich direkte an die Bundesversammlung zu wenden.

Die geflossenen Gaben für die Wasserbeschädigten vom letzten Herbst sind ein großartiges Liebeswerk aller Gauen unsers Vaterlandes

wie auch von Seite ausländischer Völker. Es liegt nun in der Natur und in dem Charakter dieser Liebesgaben, daß der Entscheid über die Vertheilung derselben weder dem Bundesrathe noch den gesetzgebenden Råthen der Eidgenossenschaft als solchen zusteht; sondern daß die Gesamtheit der Geber, oder, da dieses nicht möglich und nicht durchführbar ist, die in deren Namen handelnden Delegirten, welche als Vertrauensmänner der Kantone und der Geber zu betrachten sind, hierüber endgültig zu verfügen haben. Allerdings hat sofort nach dem Eintritt der furchtbaren Katastrophe und beim Beginne der Sammlung von Liebesgaben der Bundesrath die Initiative ergriffen und sich mit Anordnung von Maßregeln beschäftigt, um Ordnung in diese Angelegenheit zu bringen. Allein — wie Herr Bundesrath Schenk, Chef des eidg. Departements des Innern, schon in seiner Eröffnungsrede bei der ersten Sitzung der kantonalen Konferenz-Abgeordneten in Bern am 12. Oktober 1868 es deutlich betont hat — der Bundesrath hat dieses nicht deshalb gethan, weil er als politische Behörde sich befugt glaubte, in dieser Sache zu handeln; sondern er setzte sich angesichts der ganz außerordentlichen Umstände über die Bedenken gegen amtliche Initiative deshalb hinweg, weil gegenüber dieser gewaltigen Aufgabe ein isolirtes Vorgehen nicht ausreichte, und es einer energischen, zusammenhängenden und einheitlichen Leitung bedurfte, um diese Sammlungen zu organisiren und in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zu ordnen und zu betheiligen. Daher die Einberufung von Abgeordneten der Kantone zu einer Konferenz, welche dann den Bundesrath mit weitem Anordnungen und mit der Ernennung von Expertencommissionen und eines Centralhilfscomités beauftragte.

Als nun der Schaden von der betreffenden Experten-Commission abgeschätzt und die Liebesgaben von allen Seiten herbeigeflossen waren, und zwar in einer Ausdehnung und Zahl, welche die größten Erwartungen weit übertroffen haben (zur Zeit des Konferenzbeschlusses belief sich die Summe derselben beiläufig auf 3½ Millionen Franken) fand eine zweite Versammlung der Konferenzabgeordneten statt, um die schwierige Aufgabe der Vertheilung dieser Gaben endgültig zu lösen.

Es kann diese Abgeordneten-Versammlung, welche über die Vertheilung der Gaben entschieden hat, nicht als eine politische Behörde angesehen werden, welche hiezu nicht berechtigt ist, sondern sie muß vielmehr als eine Versammlung von Vertrauensmännern der Geber und der betreffenden Kantone betrachtet werden, an deren endgültigem Entscheid weder durch den Bundesrath noch durch die Bundesversammlung etwas abgemerkt oder abgeändert werden darf.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß diese Angelegenheit nicht in die Competenz der Bundesbehörden falle. Wir müssen übrigens hier noch hervorheben, daß der Entscheid, um dessen Aufhebung

es sich hier handelt, von der erwähnten Abgeordneten-Conferenz mit 19 gegen 5 Stimmen gefaßt wurde, und daß diese Majorität auch die weit überwiegende Mehrzahl der Gabensummen, nach den Kantonen berechnet, repräsentirt.

Wenn auch die Commission hauptsächlich den formellen Standpunkt festhalten, und nicht in das Materielle dieser Frage eintreten wollte, so ist es doch am Orte, die in der Petition ausgesprochene Ansicht der Petenten zu berichtigen, als ob die Million, welche zu einem Separatfonde ausgeschieden ist, der zu zweckmäßigen Schutzbauten seine Verwendung finden solle, nicht zu Gunsten der dürftigen und nothleidenden Wasserbeschädigten verwendet werde, sondern zu solchen Bauten, deren Erstellung entweder ausschließlich in der Pflicht der Kantone und Gemeinden liege, oder aber nach § 21 der Bundesverfassung als ein allgemein schweizerisches Interesse zu betrachten und von der Eidgenossenschaft subventionirt werden müsse.

Um die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzutun, brauchen wir nur den Art. 11 des fraglichen Conferenzbeschlusses wörtlich anzuführen, welcher also lautet:

„Die Million, welche nach Art. 7 für Schutzbauten bestimmt ist, bleibt in Verwaltung des Bundesrathes und soll von demselben nach und nach lediglich für dringende und zweckmäßige forstliche Vorkehren, sowie für Verbauungen, Wuhrunge n und ähnliche hydrotechnische Arbeiten im Bereiche der durch die Ueberfluthungen vom September und Oktober 1868 betroffenen Theile der fünf Kantone Uri, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Wallis verwendet werden, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die am schwersten betroffenen und dürftigsten Thalschaften, sowie auf solche Bauten, welche, weil mehr lokaler Natur, mit Bundes subsidien nicht bedacht werden, und unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß vorab die durch die letztjährigen Verheerungen beschädigten Liegenschaftsbesitzer und die sonstigen ärmeren Theile der Bevölkerung der betreffenden Gegenden auf Unterstützung aus den Hülfsgeldern Anspruch haben. — Der Bundesrath ist ersucht, darauf zu achten, daß alle diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche aus diesem Separatfond Zuwendungen erhalten, nach Maßgabe ihrer Kräfte sich an den betreffenden Bauten ebenfalls betheiligen.“

Die klare Fassung dieses Artikels bedarf keines weitem Commentars.

Schließlich dürfen wir die Folgen nicht außer Auge lassen, welche ein materielles Eintreten der Ráthe in dieser Angelegenheit unzweifelhaft nach sich ziehen müßte.

Wie aus den gedruckten Protokollen der Conferenzen hervorgeht, war der fragliche Punkt Gegenstand einer sehr langen und sehr einläßlichen Diskussion und der endlich gefasste Entscheid war die Frucht eines Entgegenkommens zwischen einander gegenüber stehenden Ansichten, und eines Vergleichs, welcher erst nach langen und schwierigen Erörterungen auf dem Wege freundeidgenössischer Transaktion stattgefunden hat, und die Befriedigung, daß man sich zum größten Theil einigen konnte, war allgemein, im Hinblick auf die erhebende Thatsache der wahrhaft großartigen Betheiligung an dem Liebeswerke, welche sich vom Palaste bis zur letzten Hütte erstreckt hatte und welcher Thatsache gegenüber man über einen solchen nicht beigelegten Zwist hätte erröthen müssen.

Was würde nun aber geschehen, wenn die Bundesversammlung jetzt wieder in diese Frage eintreten und diesen beseitigten Zankapfel zum Gegenstand seiner Traktanden machen wollte? Eine Fluth von Petitionen der entgegengesetztesten Art würde die unzweifelhafte und unmitelbare Folge sein, und diese so großartige, so bewundernswerthe Liebesthat unserer Schweizerbrüder in der Heimat und im Auslande müßte am Ende zum Gegenstand eines Spottes werden, der nur ein bitteres Gefühl der Beschämung und einen bemühennden Eindruk in der Heimat wie im Auslande hinterlassen würde.

Wir müßten es daher auch in dieser Hinsicht als einen Mißgriff erachten, wenn die eidsgenössischen Rätthe eine solche Zumuthung nicht von der Hand weisen und darüber zur Tagesordnung schreiten würden.

Die Commission beantragt einstimmig Abweisung der vorliegenden Petition. \*)

Bern, den 8. Juli 1869.

Der Berichterstatter der Commission:  
**A. Jeker**, Ständerath.

---

\*) Angenommen: Ständerath 9. Juli, Nationalrath 27. Juli.

# Uebersicht des internen Geldanweisungsverkehrs in den Jahren 1868 und 1869.

(In den internen Anweisungen sind auch die mit Großbritannien und den Niederlanden ausgewechselten inbegriffen.)

Monate.	Aufgegebene Anweisungen.						Per Telegraph beförderte Anweisungen.	
	1868.			1869.			1868.	1869.
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.			
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Januar . . . . .	49,440	4,101,382	69	58,940	5,116,891	02	285	478
Februar . . . . .	39,205	3,328,534	60	44,693	4,004,908	29	366	500
März . . . . .	40,270	3,436,897	66	46,628	4,114,567	68	416	543
April . . . . .	39,643	3,435,337	37	46,341	4,259,767	58	434	630
Mai . . . . .	42,101	3,768,039	24	48,964	4,688,158	55	527	652
Juni . . . . .	42,819	3,652,246	05	49,310	4,448,952	03	570	703
Juli . . . . .	45,289	3,886,591	17	65,205	5,521,542	75	670	764
August . . . . .	41,209	3,572,503	80				540	
September . . . . .	40,015	3,469,618	71				595	
Oktober . . . . .	46,663	4,132,816	50				573	
November . . . . .	48,151	4,424,650	82				534	
Dezember . . . . .	52,094	4,427,548	11				553	
	526,900	45,636,166	72				6,060	
Totale Ende Juli . . . . .	298,767	25,609,028	78	360,081	32,154,787	90	3,268	4,270

Anzahl und Betrag der ausbezahlten Mandate stimmt stets mit der Anzahl und dem Betrage der aufgegebenen Mandate überein.

## Internationaler Geldanweisungsverkehr während des Jahres 1869.

Monate.	Verkehr mit Großbritannien.						Verkehr mit den Niederlanden.					
	Ausgestellte Anweisungen.			Eingelöste Anweisungen.			Ausgestellte Anweisungen.			Eingelöste Anweisungen.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Januar . . .	58	5,657	70	128	11,627	40	8	354	01	15	486	82
Februar . . .	47	4,696	97	105	9,708	30	5	300	95	21	852	66
März . . .	61	6,663	17	190	13,959	60	2	180	—	13	1,020	32
April . . .	81	6,963	40	157	15,167	80	3	159	97	13	1,333	61
Mai . . .	75	8,055	23	117	10,044	30	4	253	10	14	671	81
Juni . . .	69	7,075	22	144	14,749	10	7	653	—	9	314	09
Juli . . .	72	7,696	73	211	22,141	40	5	220	63	12	831	56
August . . .	75	6,899	79	177	16,560	70	10	925	86	17	941	62
September . .												
Oktober . . .												
November . . .												
Dezember . . .												
Totale												
Totale auf Ende August . .	538	53,708	21	1,229	113,958	60	44	3,047	52	114	6,452	49

**Bericht der Kommission des Ständeraths, betreffend die Petition mehrerer Gemeinden aus dem Rheinthal, bezüglich Vertheilung der Liebesgaben für die Wasserbeschädigten. (Vom 8. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	973-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.